



## **BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE BREUNA**

Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Auf der Windwarte“,  
OT Wettesingen

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna hat in der 17. Sitzung der Legislaturperiode 2021 – 2026 am 12. Oktober 2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Auf der Windwarte“ im Ortsteil Wettesingen nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO wurden ebenfalls aufgehoben. Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Breuna tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Auf der Windwarte“ durch diese Bekanntmachung in Kraft.

Der aufgehobene Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Breuna, Volkmarser Straße 3, 34479 Breuna, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde Breuna [www.breuna.de/leben-und-wohnen/wohnen-oeffentliche-einrichtungen/bauplaetze-und-bebauungsplaene/bauleitplanung/](http://www.breuna.de/leben-und-wohnen/wohnen-oeffentliche-einrichtungen/bauplaetze-und-bebauungsplaene/bauleitplanung/) und im Geoportal des Landkreises Kassel <https://www.landkreiskassel.de/geoportal-region-kassel/index.php> als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

### **Hinweis nach § 44 BauGB**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

### **Hinweis nach § 215 BauGB**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Breuna geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Breuna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### **Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Der räumliche Geltungsbereich zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Auf der Windwarte" befindet sich östlich der Bundesautobahn 44 und zwischen den Ortsteilen Breuna und Wettelingen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des aufgehobenen Bebauungsplanes (gestrichelte Linie), genordet, ohne Maßstab



Breuna, den 20.10.2023

Gemeinde Breuna  
Der Gemeindevorstand

gez. Jens Wiegand  
Bürgermeister